

**Gleichstellungsstelle für Frau und Mann
Stadt Wuppertal**

**Konzept
zum Schutz für Opfer von Menschhandel und Zwangsprostitution**

**2009
Überarbeitete Fassung**

(1. Fassung Juli 2000)

Inhalt

- 1. Ziel des Arbeitskreises**
- 2. Begriffsdefinition von Frauenhandel und Zwangsprostitution**
- 3. Definition des Personenkreises**
- 4. Verfahren bei Frauenhandel und Zwangsprostitution**
- 5. Unterbringungsmöglichkeiten und Kostenübernahme für Betroffene von Frauenhandel und Zwangsprostitution**
- 6. Möglichkeiten und Regelungen der freiwilligen Rückkehr**
- 7. Präventive Maßnahmen**
- 8. Weitere Kooperation und Vernetzung**
- 9. Anlagen:**
 - 9.1 Strafgesetzbuch**
 - 9.2 Ausländerrechtliche Grundlagen**
 - 9.3 Adressen der Fachberatungsstellen in NRW**
 - 9.4 Adressen der Anlaufstellen in Wuppertal**

Runder Tisch zum Schutz für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution

Mitglieder

Frau Mittelmann

Gleichstellungsstelle für Frau und Mann, Stadt Wuppertal

Frau Kesegová, Frau Cleary

Fachdienst für Integration und Migration/Integrationsagentur
Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.
Eva Projekt

Frau Wagener

Beratungsstelle „Sexuelle Gesundheit“ und AIDS des Gesundheitsamtes,
Stadt Wuppertal

Herr Hecken, Frau Schucht

Polizeipräsidium Wuppertal, DirK / KK21 / Rotlicht (Sachbearbeitung
Prostitution, Menschenhandel, Schleusungskriminalität)

Herr Woyk, Frau Homberg, Herr Kieckbusch

Ordnungsamt, Stadt Wuppertal

Frau Neubauer

Ausländerbehörde, Stadt Wuppertal

Frau Hartmann

Caritasverband Wuppertal e.V., Jugendschutzstelle

Frau Kindler, Frau Ladwig

Diakonisches Werk Wuppertal, Hopster-Fiala-Hauses

Frau Löffelhardt, Frau Alpays

Diakonisches Werk Wuppertal, Migrationsdienste

Frau Böhmke

Frauen helfen Frauen (Frauenhaus und Beratungsstelle)

Frau Spitzer

Wendepunkt Wuppertaler Krisendienst gGmbH

Frau Schulz

Ressort Soziales, Stadt Wuppertal

Frau Medri

ARGE Wuppertal

Einleitung

Im Jahr 2000 erarbeitete der „Runde Tisch gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution“ ein Konzept mit dem Ziel Opfer adäquat unterstützen zu können. Der Runde Tisch wurde von der Ausländerbehörde geleitet. Eine zentrale koordinierende Rolle spielte die Beratungsstelle für sexuelle Erkrankungen und Prostituierte des Gesundheitsamtes. Rechtliche Grundlage war ein Erlass des Innenministeriums. Das erarbeitete Konzept wurde durch die Fachausschüsse und den Rat verabschiedet.

Anlass für die Konzeption im Jahr 2000 war die häufige direkte Abschiebung von betroffenen Frauen. Sie bekamen kaum Gelegenheit, ihre Angelegenheiten zu regeln oder Aussagen gegen Frauenhändler/innen zu machen. Die psychische Situation der Frauen fand keine Berücksichtigung. Mit dem Konzept wollte der Runde Tisch diesem Vorgehen entgegenwirken.

Inzwischen gibt es viele rechtliche Veränderungen. Prostitution ist durch Einführung des Prostitutionsgesetzes nicht weiter ein sittenwidriges Geschäft sondern ein Beruf, der den Frauen Anspruch und Zugang zur Sozial- und Krankenversicherung gestattet und ihnen eine rechtliche Möglichkeit verschafft, gegen nicht zahlungswillige Freier vorzugehen. Durch die EU-Osterweiterung arbeiten die meisten Prostituierten legal in Deutschland. Für Behörden ist es deutlich schwieriger erkennbar, ob eine Frau freiwillig in der Prostitution tätig ist oder Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ist. Nach Änderungen des Aufenthaltsgesetzes ist es nunmehr möglich, zwangsprostituierten Frauen unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Diese Rahmenbedingungen führen nach Einschätzung von Fachkräften, die in Wuppertal direkten Kontakt mit Prostituierten haben, zu starken Veränderungen im Hinblick auf die Arbeitssituation, die Gesundheitsvorsorge und die finanzielle Situation von Prostituierten.

1. Insbesondere durch den stetig steigenden Zulauf von osteuropäischen Prostituierten und den sinkenden Preisen für sexuelle Dienstleistungen werden die Arbeitsbedingungen im Prostitutionsmilieu durch geringere Verdienstmöglichkeiten der Frauen immer schwieriger und menschenunwürdiger. Prostituierte wechseln mittlerweile viel häufiger die Arbeitsplätze und immer mehr Frauen bieten sich über private Telefonnummern und über das Internet als so genannter „Begleitservice“ für Haus- und Hotelbesuche an. Damit ist die Übersicht über das Milieu und der Zugang zu diesen Frauen für die beteiligten Behörden schwierig geworden.

2. Viele, insbesondere osteuropäische Frauen, kommen mit dem Wissen, hier als Prostituierte zu arbeiten, nach Deutschland, um ihre Familien in den armen Regionen Europas zu ernähren. Die Kosten, die durch die Fahrt, die Mieten und Abgaben entstehen, zwingen sie aufgrund der sinkenden Preise dazu, viele Stunden als Prostituierte zu arbeiten. Dies führt zu einer geringeren Gesundheitsprävention und einer daraus resultierenden schlechten gesundheitlichen Verfassung. Letztendlich ist zu vermuten, dass ein Großteil dieser Frauen, die legal als selbstständige Gewerbetreibende der Prostitution nachgehen, gezielt durch Organisationen von Menschenhändler/innen und Schleuser/innen nach Deutschland gebracht und unter enger „Kontrolle“ dieses Personenkreises oder von hiesigen Bordellbetreibern arbeiten und Teile ihrer erarbeiteten Einnahmen auch an diesen Personenkreis abführen müssen. Oftmals handelt es sich um erhöhte Summen für Fahrtkosten, Beschaffung der erforderlichen Papiere, Wohnsitzanmeldungen, Wohnmöglichkeiten und andere Dinge des täglichen Lebens. Aufgrund des teilweise sehr niedrigen Bildungsstandes der Frauen sowie mangelnder bis überhaupt nicht vorhandener deutscher Sprachkenntnisse sind sie auch auf die angebliche Hilfestellung der Menschenhändler/innen, Bordellbetreiber/innen und anderen Personen aus dem Milieu angewiesen und werden nicht oder bewusst unzureichend über ihre rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Prostitutionsausübung aufgeklärt. Auch haben die Frauen aufgrund der Situation im Herkunftsland, in dem viele Korruption und staatliche Übergriffe erfahren haben, kein Vertrauen in Behörden (Polizei oder Ordnungsamt), was den behördlichen Zugang deutlich erschwert und von Betreiber/innen und Menschenhändler/innen auch gezielt ausgenutzt und geschürt wird.

Dem kann nur im Rahmen kontinuierlicher Arbeit durch fest definierte Personenkreise und Zuständigkeiten entgegen gewirkt werden.

Die Diskussion zu diesem Thema verdeutlicht, dass die psychosoziale und finanzielle Versorgung sowie die Unterbringung der einzelnen Frauen sehr individuell zu regeln sind. Die Festlegung einer einheitlichen Vorgehensweise erweist sich als schwierig.

Die Beratungssituation in Wuppertal hat sich ebenfalls verändert. Zum einen hat die Beratungsstelle des Gesundheitsamtes weniger zeitliche Kapazitäten ausschließlich für die Beratung von Prostituierten, zum anderen wird seit Herbst 2007 beim Caritas Verband Wuppertal/Solingen e.V. durch das EVA-Projekt eine Unterstützung für Frauen angeboten. Das Projekt wird durch europäische Gelder finanziert und ist befristet. Zielgruppen sind neben Opfern von Zwangsprostitution und

Menschenhandel auch Opfer von Zwangsheirat. Ziel der Arbeit ist eine Perspektive für die würdevolle Rückkehr zu entwickeln.

Eine Anfrage im Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann zu diesem Thema führte dazu, den Runden Tisch zu diesem Thema neu zu aktivieren. Das im Jahr 2000 verabredete Konzept hat seine Gültigkeit verloren und wird durch dieses Konzept ersetzt.

1. Ziel des Runden Tisches

Ziel des Runden Tisches ist, Strategien für den Umgang mit Opfern von Frauenhandel und Zwangsprostitution zu entwickeln.

Hierbei steht zum einen die Schaffung von Voraussetzungen bzw. Möglichkeiten für ausländische aber auch deutsche Zwangsprostituierte, gegen ihre Menschenhändler und Zuhälter auszusagen, im Vordergrund. Ziel dabei ist aber ebenfalls der Schutz der von Frauenhandel und Zwangsprostitution betroffenen Frauen vor ihren Händler/innen, Zuhälter/innen und Bordellbetreiber/innen durch entsprechende Unterbringung, Betreuung, Beratung und Hilfe bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland.

Ein zweites deutliches Ziel des Runden Tisches ist es, Möglichkeiten zu schaffen, damit insbesondere ausländische aber auch deutsche Prostituierte, die aufgrund von Sprachschwierigkeiten, mangelnder Bildung und Unkenntnis der hier vorliegenden Rechtslage unter teilweise menschenunwürdigen und erniedrigenden Umständen arbeiten, ihrer Prostitutionstätigkeit unter fairen Bedingungen nachgehen können.

Darüber hinaus soll ein schneller Informationsweg zwischen allen beteiligten Behörden und Beratungsstellen sicher gestellt werden.

Ein Handlungsrahmen für die präventive Arbeit mit Frauen, die Opfer von Frauenhandel geworden sind, sowie Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Information der betroffenen Frauen sind ebenfalls Ziele des Runden Tisches.

2. Begriffsdefinition von Frauenhandel/Menschenhandel und Zwangsprostitution

In diesem Zusammenhang wird auf die UN Konvention gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aus dem Jahr 2000 hingewiesen, das Deutschland ratifiziert hat. Die Konvention wird durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt:

1. dem Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- oder Luftweg; und
2. dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels.

In Artikel 3 des Zusatzprotokolls 2 wird der Begriff Menschenhandel folgendermaßen definiert: Demnach,

- a) bezeichnet der Ausdruck „Menschenhandel“ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution Anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstchaft, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.;
- b) ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a) genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a) genannten Mittel angewendet wurde;
- c) gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zwecke der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn keines der unter Buchstabe a) genannte Mittel angewendet wurde,
- d) bezeichnet der Ausdruck „Kind“, Personen unter 18 Jahren.¹

¹ (United Nations 2000: Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Herausgegeben von Vereinte Nationen. Online verfügbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6809.pdf>, zuletzt geprüft am 29.04.2008)

Diese Definition versucht der Komplexität des Phänomens „Menschenhandel“ gerecht zu werden. Menschenhandel wird hier verurteilt als eine Form der modernen Sklaverei, als Gewalt gegen Frauen und als extreme Verletzung der Menschenrechte. Unterschiedliche Perspektiven sind in der Definition festgehalten: Der Zusammenhang mit organisierter Kriminalität, Migration, Prostitution und Gewalt gegen Frauen und Kinder sowie Grenz- und Arbeitsmarktpolitik.

Weiterhin wird insbesondere auf die Begriffbestimmungen des § 232 (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) sowie auf die anderen im Anhang befindlichen einschlägigen Straftatbestände verwiesen.

3. Definition des Personenkreises

Der Personenkreis, den der Runde Tisch erreichen will, sind ausländische aber auch deutsche Frauen, die Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung entsprechend der §§ 180a (Ausbeutung von Prostituierten), 181a (Zuhälterei), 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) und 233 a (Förderung des Menschenhandels) StGB sind.

Personen, die Opfer von „Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft“ entsprechend des § 233 StGB sind, gehören nicht zu dem Personenkreis, mit dem sich der Arbeitskreis befasst.

Kriterien für den Personenkreis sind Gewalt, Drohung, List, Halten in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit, Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit. Hierzu gehören auch Frauen, die über eine (vorgetäuschte und ausgenutzte) Liebesbeziehung zur Prostitution überredet wurden und den Ausstieg alleine nicht bewältigen können. Zu berücksichtigen ist auch die Angst vor Repressionen im Heimatland.

Grundsätzlich zählen Frauen, die selbstständig und freiwillig der Prostitution nachgehen, nicht zu dem hier definierten Personenkreis. Durch die legalen Möglichkeiten der Arbeitsmigration für EU-Bürgerinnen und Bürger, die mittlerweile von Menschenhändlern und Zuhältern gezielt ausgenutzt wird, ist die Unterscheidung zwischen Frauen, die tatsächlich freiwillig und selbstständig in

Deutschland arbeiten und darunter befindlichen Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution nicht immer deutlich.

4. Verfahren bei Frauenhandel und Zwangsprostitution

Aufgrund der bisher dargestellten Zusammenhänge ist es in der Regel nicht direkt erkennbar, ob eine Frau Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ist. Um so wichtiger ist der Aufbau von Vertrauen zu dem Personenkreis, ständige Kontakte möglichst konstanter Mitarbeiter/innen der Behörden und Beratungsstellen. Erfahrungsgemäß bauen Frauen, die als Prostituierte arbeiten, nur nach sehr langer Zeit wirkliches Vertrauen auf. Erschwert wird diese Tätigkeit durch den ständigen Wechsel der Frauen zwischen den unterschiedlichen Bordellen, bordellartigen Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen sowie sprachlicher Barrieren aufgrund häufig fehlender deutscher Sprachkenntnisse.

Im Vergleich zu früheren Jahren ist das Erkennen und der Zugang zu potentiellen Opfer deutlich schwieriger, da sich die Frauen legal im Gewerbe betätigen und häufig nicht von sich aus angeben, dass sie zwangsprostituiert und ausgebeutet werden, insbesondere weil sie trotz dieser Umstände immer noch bessere Verdienstmöglichkeiten als im Heimatland haben.

Die Möglichkeiten der Frauen in Deutschland zu bleiben oder in Ruhe die Rückreise zu organisieren, sind gewachsen. Um so deutlicher wird die Ausbeutung der Frauen durch die Akteure/innen des Prostitutionsmilieus.

Aufgrund der veränderten Ausgangslage erscheint es wichtig, das Verfahren zur Versorgung potentieller Opfer durch Wuppertaler Behörden und Institutionen abzusprechen und festzulegen.

1. In der Regel erfolgt der erste Behördenkontakt, insbesondere der osteuropäischer Frauen, durch eine gewerberechtliche Anmeldung als selbstständige Gewerbetreibende, die aufgrund der beschriebenen Sprachschwierigkeiten häufig schon in männlicher Begleitung durch Betreiber/innen und „Freunde“ abgewickelt werden. Hier wird angestrebt, die Frauen bereits mit gezieltem Informationsmaterial auch in ihrer Muttersprache über die legalen und rechtlichen Möglichkeiten der Prostitutionsausübung in Wuppertal sowie wichtige Kontaktadressen von

Beratungsstellen, Behörden und auch der Fachdienststelle der Polizei zu versorgen, in dem die Flyer des Runden Tisches ausgelegt werden.

2. Der erste Kontakt an den Arbeitsstätten der Frauen erfolgt in der Regel durch die routinemäßigen Kontrollen der Fachdienststelle der Polizei (KK 21/Rotlicht) sowie in Einzelfällen anlassbezogener Kontrollen anderer Polizeidienststellen, des Ordnungsamtes der Stadt Wuppertal und anderer zuständiger Behörden (Hauptzollamt/Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie Finanzamt). Im Sinne des Konzeptes ist es weiterhin sinnvoll, Kontrollen anderer zuständiger Dienststellen oder Behörden (Ordnungsamt, Finanzamt, Hauptzollamt) grundsätzlich mit den Fachdienststellen der Polizei abzustimmen, ihr zu übertragen oder gemeinsam durchzuführen, damit kein „Bordelltourismus“ unterschiedlichster Dienststellen erfolgt, wodurch ein vertrauensvoller Kontaktaufbau insbesondere zu den dort tätigen Frauen deutlich erschwert wird. Der vertrauensvolle Kontaktaufbau ist jedoch aufgrund der geänderten Aufenthaltsbestimmungen zwingend erforderlich, um Hinweise auf Menschenhandel und Zwangsprostitution zu erlangen. Ein enger, soweit datenschutzrechtlich vertretbarer, Informationsaustausch aller beteiligten Dienststellen und Behörden sollte gewährleistet werden. Entsprechende Absprachen wurden seitens der Fachdienststelle der Polizei mit den anderen zuständigen Dienststellen und Behörden bereits getroffen.
3. Wenn bei Kontrollen in Wuppertal deutlich wird, dass eine Frau Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ist, ist die Beratungsstelle EVA des Caritasverbandes Wuppertal/Solingen e.V. einzuschalten. Die weitere Betreuung, Unterbringung und ggf. Rückreise wird von dort koordiniert. Dies gilt auch für die Erstberatung und Koordination der Unterbringung von deutschen Frauen, die Opfer von Zwangsprostitution und Menschenhandel geworden sind.
4. In Notsituationen, wenn keine Beraterin des EVA-Projektes erreichbar ist, erfolgt die vorübergehende Unterbringung im Wuppertaler Frauenhaus. Ist eine Unterbringung dort nicht möglich, steht das „Hopster-Fiala-Haus“ zur Verfügung.
Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses unterstützen an den Wochenenden und nachts bei der Suche nach freien Plätzen außerhalb von Wuppertal. Hierzu muss bei Kontaktaufnahme zum Frauenhaus um die Aktivierung des Bereitschaftshandys gebeten werden.

Frauenhaus: Tel 02 02 – 71 14 26. Auch unterstützt der Wuppertaler Psychosoziale Krisendienst bei der Unterbringung der Frauen: Tel 02 02 – 24 43 28 38 (täglich 18.00 – 8.00 Uhr, Sa, So, Feiertags 24 Stunden).

5. Sobald mögliche Opfer von Frauenhandel oder Zwangsprostitution im Frauenhaus oder Hopster-Fiala-Haus untergebracht sowie dem Krisendienst bekannt werden, sind mit Einverständnis der betroffenen Personen die Mitarbeiter/innen des DirK / KK21 / Rotlicht (Sachbearbeitung Prostitution, Menschenhandel, Schleusungskriminalität) zu informieren.
6. Ist die Frau Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution und hat einen illegalen Aufenthaltsstatus, ist die Ausländerbehörde durch die Fachdienststelle der Polizei zu informieren. Zudem wird mitgeteilt, ob die betreffende Person potentiell als Zeugin in einem Strafverfahren benötigt wird und aussagen soll.
7. Die Ausländerbehörde nutzt ihren Ermessenspielraum im Rahmen der rechtlich Möglichkeiten, um den betreffenden Personen hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus weiter zu helfen.
8. Das EVA-Projekt sollte möglichst vor Durchführung einer größeren Maßnahme durch die Polizei, bei der mit dem Aufgreifen von Opfern von Menschenhandel zu rechnen ist, über die zu erwartende Anzahl von unterzubringenden Frauen informiert werden, damit die Kontaktaufnahme mit den Unterbringungseinrichtungen im Vorfeld erfolgen kann.
9. In Wuppertal fungiert das EVA-Projekt als Koordinierungsstelle in diesem Verfahren. Die spezialisierten Beratungsstellen werden hierüber informiert.

5. Unterbringung und Kostenübernahme für Betroffene von Frauenhandel und Zwangsprostitution

Das Land NRW zahlt die Unterbringungskosten für Opfer von Menschenhandel. Die Zuwendungen gehören zum Etat des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration. Die Mittel können von den, vom Land NRW geförderten, Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel bei Bedarf abgerufen werden. (Liste der Fachberatungsstellen ist im Anhang beigefügt)

Bzgl. der Finanzierung des Aufenthaltes durch die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel kommt es entscheidend auf den Aufenthaltsstatus der antragstellenden Person an. Hier ist u.a. zu unterscheiden zwischen Antragsteller/innen mit gesichertem Aufenthaltsstatus z.B. in der Form einer Aufenthaltserlaubnis, welche zur Arbeitsaufnahme berechtigt, solchen, die sich zwar legal im Bundesgebiet aufhalten aber nicht arbeiten dürfen und anderen, welche sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

Je nach der Art des Aufenthaltes sind unterschiedliche Stellen zuständig (ARGE, Bezirkssozialdienst, Ressort Zuwanderung und Integration). Es kommt demnach auf den Einzelfall an, da es selbst bei einem rechtmäßigen Aufenthalt unterschiedliche Arten von Aufenthaltstiteln gibt. Eine Rückfrage nach dem Aufenthaltsstatus bei der Ausländerbehörde ist somit hilfreich.

6. Möglichkeiten und Regelung der freiwilligen Rückkehr

Personen, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sind und in ihr Heimatland zurückkehren möchten oder verpflichtet sind, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, haben die Möglichkeit, einen Antrag zur freiwilligen Ausreise nach den Programmen REAG und GARP bei IOM (International Organization for Migration) in Nürnberg zu stellen. Das REAG-/GARP Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers in Germany / Government Assisted Repatriation Programme) ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung und bietet Starthilfen. Es wird von IOM im Auftrag des Bundesministeriums des Innern (BMI) und den zuständigen Ministerien der Bundesländer organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt.²

Nach Ziffer 2.1.4 des REAG-/GARP-Programms können Personen gefördert werden, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sind. Dies umfasst auch Personen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die ansonsten von einer Förderung durch REAG/GARP

² REAG-/GARP-Programm 2008 Merkblatt

ausgeschlossen sind. Anträge können über den Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V. gestellt werden.

7. Präventive Maßnahmen

Aufgrund der veränderten Ausgangslage ist es wichtig, das Verfahren der Versorgung potentieller Opfer durch Wuppertaler Behörden und Institutionen abzusprechen. Entsprechende Absprachen wurden seitens der Fachdienststelle der Polizei mit anderen zuständigen Dienststellen und Behörden bereits getroffen.

Die Fachdienststelle der Polizei gewährleistet regelmäßige Kontrollen der im Bergischen Raum (Wuppertal, Remscheid, Solingen) ansässigen Prostitutionsbetriebe und steht allen dort beschäftigten Frauen, aber auch den Betreiber/innen, sowie allen am Verfahren beteiligten Behörden als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung.

Um Frauen über ihre Möglichkeiten zu informieren, aus der Zwangsprostitution auszusteigen oder unter menschenwürdigen und fairen Bedingungen den Beruf einer Prostituierten auszuüben, wird eine Broschüre in verschiedenen Sprachen entwickelt. Diese Broschüre kann durch alle am Konzept Beteiligten verteilt werden.

Die Einhaltung der Vertraulichkeit von Beratungsgesprächen ist für die Beratungsstellen unerlässlich. Für eine Weitergabe der Informationen aus einem Beratungsgespräch an die Polizei zur Einleitung der Strafverfolgung ist die Zustimmung der Frau erforderlich. Nur so kann das notwendige Vertrauen der Betroffenen gegenüber den Beratungsstellen, der Polizei und der Ordnungsbehörde hergestellt werden.

Wichtige Anlaufstellen sind weiterhin die Beratungsstelle des Gesundheitsamtes und das Projekt EVA des Fachdienstes für Migration und Integration/Integrationsagentur des Caritasverbandes Wuppertal/Solingen e.V.. Informationen sollen an alle dort vorsprechenden Prostituierten gegeben werden.

10. Weitere Vorgehensweise des Runden Tisches

Um die Information und Kooperation zwischen den Institutionen, Behörden und Hilfeeinrichtungen fortzuführen wird künftig jährlich ein Treffen des Runden Tisches durchgeführt. Hierbei wird weiterhin den jetzigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit gegeben, ihre unterschiedlichen Aufträge, Sichtweisen, Standpunkte und Ziele darzustellen und hierüber einen Austausch zu ermöglichen.

Titel dieser Vernetzung soll **„Runder Tisch zum Schutz für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution“** sein. Die Koordination übernimmt die Gleichstellungsstelle für Frau und Mann.

Da nur noch wenige Frauen im bisherigen Sinne als Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und die Situation von Prostituierten, die nicht aus Deutschland kommen, insgesamt schwierig ist (Stichworte: gesundheitliche Situation, Abtreibungen, Psychosoziale Situation) ist es erforderlich neben den Themen rund um das Thema Menschenhandel und Zwangsprostitution auch allgemein über die Situation von Frauen und Männern in der Prostitution zu sprechen.

Teilnehmende des Runden Tisches sind folgende Institutionen:

- Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit und AIDS des Gesundheitsamt
- Fachdienst für Integration und Migration/Integrationsagentur, Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V., Eva Projekt
- Evangelische Flüchtlingsberatungsstelle
- Frauen helfen Frauen
- Hopster-Fiala-Haus
- Gleichstellungsstelle für Frau und Mann
- Polizeipräsidium Wuppertal, DirK / KK21 / Rotlicht (Sachbearbeitung Prostitution, Menschenhandel, Schleusungskriminalität)
- Ordnungsamt
- Ressort Zuwanderung und Integration

Konkrete Themen werden sein:

- Unterbringung der Frauen
- Kontakt zu den spezialisierten Beratungsstellen

- Psychosoziale Betreuung der Opfer
- bei Bedarf: Kostenfragen
- Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information über aktuelle Entwicklungen

9. Anlagen

9. 1 Strafgesetzbuch

StGB § 180a Ausbeutung von Prostituierten

- (1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
 1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
 2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

StGB § 180b (aufgehoben)

StGB § 181 (aufgehoben)

StGB § 181a Zuhälterei

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
 2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben, und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.
- (3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

StGB § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

- (1) Wer eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder dazu bringt, sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

- (3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
1. das Opfer der Tat ein Kind (§ 176 Abs. 1) ist,
 2. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
 3. der Täter die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
- (4) Nach Absatz 3 wird auch bestraft, wer
1. eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder
 2. sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.
- (5) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

StGB § 233a Förderung des Menschenhandels

- (1) Wer einen Menschenhandel nach § 232 oder § 233 Vorschub leistet, indem er eine andere Person anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn
1. das Opfer ein Kind (§ 176 Abs.1) ist,
 2. der Täter das Opfer bei der Tat, körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt oder
 3. der Täter die Tat mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begeht.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

9.2 Ausländerrechtliche Situation

Im August 2007 erfolgte eine Änderung des Aufenthaltsgesetzes. In der Folge wurde eine Regelung für zwangsprostituierte Ausländer/innen geschaffen, die es nunmehr ermöglicht, diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Nach § 25 Abs. 4 a AufenthG kann einem Ausländer/einer Ausländerin, der/die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233 a des Strafgesetzbuches wurde, abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine/ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine/ihre Angaben die Erforschung des Sachverhaltes erschwert wäre,
2. er/sie jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
3. er/sie seine/ihre Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge/in auszusagen.

Nach § 26 Abs. 1 Satz 3 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG grundsätzlich für jeweils sechs Monate erteilt und verlängert.

Für den Fall, dass nicht alle 3 der genannten Voraussetzungen der oben bezeichneten Vorschrift erfüllt werden, besteht immer noch die Möglichkeit des Erhalts einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

Hiernach ist die Abschiebung eines Ausländers/einer Ausländerin auch auszusetzen, wenn seine/ihre vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine/ihre Angaben die Erforschung des Sachverhaltes erschwert wäre.

Wie aus dem Wortlaut der letzten Regelung ersichtlich, sind hier die Voraussetzungen für den Erhalt eines Aufenthaltes in Form der Duldung nicht ganz so hoch angesetzt wie im § 25 Abs. 4 a AufenthG.

9.3 Liste der Fachberatungsstellen Hilfe für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution

Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen

Beratung für Migrantinnen

Stresemannstraße 12

58095 Hagen

Tel 02 331 - 38 60 580

Email: iskra.grozkova-koch@diakonie-online.org

agisra Köln e.V.

Steinberger Str. 40

50733 Köln

Tel 02 21 - 12 40 19

Fax 02 21 - 97 27 492

Email: agisra@e-migrantinnen.de

www.agisrakoeln.de

Frauenberatungsstelle Hagen Beratung für Migrantinnen

Stresemannstr. 12

58095 Hagen

Tel 02 331 – 38 60 465

Fax 02 331 – 34 88 4 83

Email: frauenberatung.ha@gmx.net

Dortmunder Mitternachtsmission e.V.

Dudenstr. 2-4

44137 Dortmund

Tel 02 31 - 14 44 91

Fax 023 - 14 58 87

Email: mitternachtsmission@gmx.de

Frauenberatungsstelle Düsseldorf e. V. Migantinnen beraten Migrantinnen

Ackerstr. 144

40233 Düsseldorf

Tel 02 11 - 68 68 54

Email: info@frauenberatungsstelle.de

Internet: www.frauenberatungsstelle.de

Fach- und Beratungsstelle Nachtfalter

Niederstraße 12-16

45141 Essen

Tel 02 01 - 36 45 547

Fax 02 01 - 36 45 546

Email: r.hildburg@caritas-e.de

Beratungs- und Informationsstelle für Migrantinnen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa

Informationszentrum Dritte Welt Herne

Overwegstr. 31

44625 Herne

Tel 02 323 - 99 49 719

Fax 02 323 - 99 49 711

Email: iz3w-migrantinnen@kk-ekvw.de

NADESCHDA Frauenberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel

Bielefelder Straße 25

32051 Herford

Tel 05 221 – 84 02 00

Fax 05 221 – 84 02 01

Zuständigkeitsbereich: Ostwestfalen-Lippe, Bezirksregierung Detmold

Email: nadeschda-owl@t-online.de

Thara e.V. Thailänderinnen artikulieren ihre Rechte im Ausland

c/o Pataya Ruenkae

Julius-Leber-Str. 3

33615 Bielefeld

Tel/Fax 05 21 - 89 10 38

Email: pruenkaew@sozjur.uni-bielefeld.de

internet: www.thaihilfe.de

9.4 Adressen der Anlaufstellen in Wuppertal

Stadt Wuppertal

Gesundheitsamt

Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit und AIDS

Raum 202 und 203

Willy-Brandt-Platz 19

42105 Wuppertal

Tel 02 02 – 563 20 92/-91

E-Mail dagmar.wagener@stadt.wuppertal.de

hildegard.edelbrock@stadt.wuppertal.de

ellen.quack@stadt.wuppertal.de

Projekt EVA

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.

Internationales Begegnungszentrum

Hünefeldstr. 54a

42285 Wuppertal

Tel 01 75 – 29 94 961

Sprechzeiten: Di 9.00 – 12.00 Uhr, Do 15.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Direktion Kriminalität/KK21/Rotlicht

Friedrich-Engels-Allee 228

42285 Wuppertal

Herr Hecken, Tel 02 02 – 28 42 125

Frau Schucht, Tel 02 02 – 28 42 120

Wenn unter den oben genannten Nummern niemand zu erreichen ist: 02 02 – 284 - 0

In Notsituationen bitte den Notruf der Polizei wählen: 110

E-Mail KK21.Rotlicht.Wuppertal@polizei.nrw.de

Psychosozialer Krisendienst

Hilfen für Menschen in seelischer Not

Tel 02 02 – 24 43 28 38

täglich 18.00 – 8.00 Uhr, Sa, So, Feiertags 24 Stunden

Frauen helfen Frauen, Beratungsstelle

Tel 02 02 – 31 88 55